



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Der Evangelicorum Project arctioris modi Exequendi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. geregter massen allernädigst anzubefehlen, und weith gleichwohl bishero grosse Wider-
schlichkeit bey Augspurg fürgangen, also gar, daß die Restituentes dajelbst in Berathschla-
gung ziehen böffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch
durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbeihung gehan-
haben sollen, und sich noch jüngst, keine actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrück-
lich erkläreret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam,
auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihro
Kaysel. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in
Schwaben ferner in Specie anzubefehlen, daß sie zuförderst diese Refractarios, an-
dern zum Exempel, mit gebührender Straße ansehen wollten, massen dann ins gemein
billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine
Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wurd, den-
selben an ihrem Leib und Guth zu erhöhen vorbehalten wurde ic. Welches
alles ic.

1649.

Januar.

N. II.

*Project articioris modi exequendi, von denen Evangelischen be-
griffen.*

N. II.
Der Evange-
lischen Projekt
Articioris
modi exe-
quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestiae & Gravaminum tam Eccle-
siasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des In-
strumenti Pacis, und ins Reich publicirten Kayselchen Edicti verbleiben.

2) Ihro Kayseliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten
nochmahl's, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen excutoribus an-
befehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich
annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumenti Pa-
cis restituieren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält,
schleunig verhelfßen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt ver-
fahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumento Pacis nicht expresse oder in
specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße
Factum possessionis sehn.

4) Folgends in puncto Amnestiae cum reservatione Jurium tam restitu-
entis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen,
stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sichs nach Anleitung
des Instrumenti Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter
varium versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituentis präten-
dirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache an-
derweit an Kayseliche Majestät gebracht, die Sachen in Recusations- Appelations-
oder andern Proceszen beftünden, oder aber wie die immer von den Restituentibus
oder sonst vorgeschützt, oder ersonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viels
weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.

7)

1649.
Januar.

7) Hingegen wider die Widerspenstige, so sich nicht der Gebühr zu dem, was sie vermöge Instrumenti Pacis zu restituirt, zu cediren, oder quoconque modo zu præstire haben, bequämen, alsbalden als contra reos fractæ Pacis versfahren,

1649.
Januar.

8) Auch zu solchem allem oder jeglichen, sich entweder der Guarnison, jeder, auch benachbarten Orten, desgleichen der Restituendorum selbst würtclicher Assistenz gebrauchen, auch da es hieran nicht genug, ferners, die gewöhnliche Crayß-Hülffe imploriren, und dieses alles sumptibus retinentium.

9) Gegen welchen dann, wie auch die, welche sive committendo sive omittendo die Execution verhindern, vorbehalten seyn solle, alles Schadens, so über solche Widerschlichkeit, und dannenhero erfolgender Verzögerung des Friedens, den Ständen des Reichs zwächst, sich vollkommenlich zu erholen.

10) Falls auch die Restituenten nur mediati oder privati wären, so sollen die Subdelegirte, wie auch die Domini Territorii, ob sie zwar in propria causa interessiret, nach nunmehr längst verflossenen Termino wieder dieselbe ohnerwartet anderweiter Commission, zu exequiren Macht haben, auf weitere thätliche Widerschlichkeit aber solche mediatos, oder auch privatos, alsbald zu Verhaft ziehen, und als reos fractæ Pacis exemplariter abzoffen; Wären aber Reichs-Stände, so soll gegen Ihre Land und Leute, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, bis auf erfolgende Refusion aller Kosten und Schulden auch ihre Aussöhnung bei Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reich, exequir werden.

11) Im fall super facto possessionis einiges dabey vorfiele, soll hierunter summarissime und ohne ordentlichen Beweisbhum verfahren werden, es treffe gleich die in begelegter Designation begriffene Restituendos oder andere an, die hierin noch nicht verzeichnet, jedoch sich sonstigen bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten anmelden werden.

12) Kaiserliche Majestät werden auch nicht allein die Crayß-Ausschreibende Fürsten aller Orten erinnern, obgedachte Crayß - Hülffe auf dem Fall Begeheen zu leisten,

13) Sondern auch bei den Generalen Verfügung zu thun, damit oberwehnte militariische Assistenz durch die Commandanten an jeglichen, oder auch benachbarten (immaßen dann auch andere hizzu verbunden) umfehlbahr geschehe.

§. III.

Die Kaiserlichen Gesandten declariren sich zur Auswechslung der Ratifikationen.

Den 15ten Jan. ließen die Kaiserlichen Gesandten die Reichs-Deputirte zu sich erfodern, und proponirten ihnen: Sie hätten demjenigen, was bey denen Schweden und Franzögen lebthin, in puncto Commutationis Ratificationum vorkommen sey, weiter nachgedacht, auch mit den Schwedischen Gesandten daraus conferirret; wollten dahero ihre gefaste Meynung den Ständen zwar wohl eröffnen, allein sie müssten vorher zweyer Dinge gewiß seyn: 1) Daz, wann sie sich im Nahmen Ihrer Kaiserlichen Majestät auf des Graffens Servient Begehren, gewie-

rig erklären, er hernach nichts neues mehr einbringen, sondern darauf alsbald die Ratification heraus geben, und 2) daß die Kron Frankreich dasjenige, so im Friedens-Schlusß enthalten wäre, sincere exequiren wollte. Die Deputirte haben sich hierauf kürlich unterredet, und die Altenburgische Gesandten daben berichtet, daß sie nebenst den Braunschweigischen lebthin, bey dem Graff Orenstien gewesen wären, der ihnen eine gar gute Antwort geben, und sich erklärt habe: 1) Daz die

Die Schwedischen erklären sich näher zu Auswechslung der Ratifikationen.

Ggggg

zu